



Neuwagenkauf: Vergünstigungen für Behinderte

"Feilschen" beim Neuwagenkauf wird immer populärer, ist freilich nicht jedermanns Sache. Wie viele Prozente erzielbar sind, hängt zudem neben dem eigenen Verhandlungsgeschick sehr deutlich vom gewählten Automodell sowie vom jeweiligen Händler ab. Zudem gehen die Hersteller verstärkt dazu über, den Auto-Absatz mittels preisreduzierter Sonderaktionen anzukurbeln. Wer preisbewusst kaufen will, kommt also um zeitaufwändigere Recherchen nicht herum.

Eine Käufergruppe kann freilich bei vielen Automarken mit recht konkreten Preisnachlässen rechnen: Bei Vorlage des Behindertenausweises gibt es häufig Sonderkonditionen. Wie diese aussehen und welche Voraussetzungen gelten, haben wir hier für Sie zusammengestellt.

Vorausgesetzt wird im Allgemeinen ein Behinderungsgrad von mindestens 50% mit Merkzeichen "G", "aG", "H" oder "Blind", das Fahrzeug muss auf den Behinderten (ggfs. auch auf ein behindertes Kind) zugelassen werden. Teilweise wird auch eine Mindesthaltedauer gefordert. Einzelheiten klären Sie am besten direkt mit dem verkaufenden Händler ab. Nachdem dieser Bereich ständigen Veränderungen unterworfen ist, lohnt es sich im übrigen auch, bei Marken anzufragen, die in dieser Übersicht nicht genannt sind. übrigen Nachdem Merkzeichen G (gehbehindert) aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos) oder B (blind), Die folgenden Angaben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt, sind selbstverständlich unverbindlich!

Hersteller	Behindertennachlass	Voraussetzungen
Audi	15%	Behinderung über 50% und Merkzeichen "G", "2aG", "H" oder "B", Mindesthaltedauer: 6 Monate, Zulassung a. Behinderten selbst, bis 2 Fz./Jahr.
BMW	11% möglich, evtl. mehr, Verhandlungssache über Händler. Nachlass auch möglich für Umbaukosten als Unterstützung bei Mobilitätseinschränkungen.	Merkzeichen "G" und "AG", Behinderung mind. 50%, Voraussetzung: Zulassung auf Behinderten.
Citroen	Ca. 15% (Verhandlungssache)	Behindertenausweis, Behinderung mindestens 50% plus Merkzeichen "G", "aG", "B", "H".
Daihatsu	Verhandlungssache der Händler.	50% Behinderung/Versehrtheit.
Fiat	Verhandlungssache der Händler.	50% Behinderung und Merkzeichen "G", "aG", "H", "B".
Ford	Bis 20%	50% Behinderung (Gehbehinderung), Merkzeichen "aG" und "G".
Honda	Unterstützend gefördert werden 10%, obliegt jedoch dem Händlerermessen.	Voraussetzung: ab 50% Behinderung ohne Merkzeichen. Kfz muss mindestens 6 Mon. auf Halter zugelassen sein.
Hyundai	Im Ermessen des Händlers.	Behinderung mind. 50% mit Ausweis. Mindesthaltedauer 6 Mon.
Jaguar/Land Rover	15%	50% Behinderung und Merkzeichen "aG", "G", "H" und "B". Mindesthaltedauer 6 Mte.
Kia	10 - 15% (Händlersache).	Behindertenausweis. Mindesthaltedauer 2000 km oder 6 Monate und Zulassung auf Behinderte bzw. Kinder.
Lada	10% über Händler.	Merkzeichen erforderlich

Mitsubishi	15%.	Merkzeichen: aG, H, BL.
Mercedes	10 %	
Renault	15% für Selbst- und Mitfahrer.	Kunde muss Mitglied bei BbAB e.V. (Bund behinderter Auto-Besitzer*sein, dort erforderlich mind. 50% Behinderung und Merkzeichen G, aG, H und B). Keine Mindesthaltedauer!
Saab	Empfehlung des Importeurs an Händler 15%. Steht im Händlerermessen.	Behindertenausweis
Seat	15%, Ansprechpartner sind allein die Händler.	Behindertenausweis mit Grad der Behinderung mind. 50% plus Merkzeichen G, aG, H, B. Zulassung auf berechnigte Person.
Skoda	15%	Mind. 50% Behinderung, keine Merkzeichen, aber Mindesthaltedauer 6 Monate.
Smart	15% unter der Voraussetzung, dass Fz. beh.-gerecht umgebaut wird	
Suzuki	Über Händler direkt üblicherweise 8%, Verhandlungssache.	Behindertenausweis mit Grad der Behinderung mind. 50%. Kein Merkzeichen, keine Mindesthaltedauer
Toyota	10 - 12% (Empfehlung des Importeurs)	Behindertenausweis, Behinderung mindestens 70% und Merkzeichen G, aG, B oder H. Mindesthaltedauer 6 Monate und Zulassung auf Behinderten.
Volvo	10 - 20%, (Einzelfallentscheidungen der Händler)	Behindertenausweis mit Grad der Behinderung mind. 50% ,Merkzeichen: G, aG, B, H. Zulassung auf Behinderten (Kinder).
VW	15%	Behindertenausweis, Behinderung mindestens 70% und Merkzeichen G, aG, B oder H. Fz. muss nicht unbedingt auf Behinderten zugelassen sein, die Art der Behinderung (beispielsweise Armproblem) und Hilfsmittel müssen in dem Fall aber durch TÜV oder DEKRA bescheinigt oder in Fahrerlaubnis verankert sein (bspw. Lenkraddrehknäuf). Mindesthaltedauer 6 Monate.

*) Bund behinderter Auto-Besitzer e.V., 66 443 Bexbach, Postfach 1202, Tel/Fax 06826/5782, Internet: www.bbab.de